

1270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 7. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 101/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 hat die Z. 4 wie folgt zu lauten:

„4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüssen des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Gerichte über

- a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe;
- b) die nachträgliche Bestellung eines Bewährungshelfers oder die Aufhebung der Bewährungshilfe;
- c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung, Umwandlung oder Neubemessung einer Strafe;
- d) die Verlängerung einer Probezeit;
- e) den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- f) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- g) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;
- h) die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder darüber, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, nicht mehr besteht (§ 24 Abs. 2 StGB, § 157 Abs. 2 StVG);
- i) den Widerruf der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme;

- j) die endgültige Entlassung;
- k) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;
- l) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;
- m) die Tilgung einer Verurteilung;“

2. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 4 zu lauten:

„4. den Tag des Erkenntnisses erster Instanz und den Tag des Eintritts der Rechtskraft der Verurteilung;“

3. Im § 3 Abs. 2 haben die Z. 6 und 7 zu lauten:

„6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen; die Feststellung, daß wegen einer Vorsatztat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt worden ist; die Angabe, daß die Rechtsfolgen bedingt nachgesehen worden sind; die Angabe, daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist; bei einer in Tagessätzen festgesetzten Geldstrafe sind die Anzahl der Tagessätze und deren Höhe und bei bedingt nachgesehenen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen auch die Dauer der Probezeit, bei befristeten Strafen der Endtag der Frist anzuführen;

7. ob der Täter eine der Taten unter Einwirkung eines berauschenden Mittels oder eines Suchtmittels begangen hat;“

4. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 9 wie folgt zu lauten:

„9. ob es sich um die erste Verurteilung handelt, oder die Zahl der früheren Verurteilungen, auf die deshalb Bedacht genommen wurde, weil sie wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung ergangen sind (§§ 33 Z. 2 und 39 StGB).“

5. Im § 3 hat der Abs. 3 wie folgt zu lauten:

„(3) Wurde bei der Verurteilung nach § 31 StGB auf eine frühere Verurteilung Bedacht genommen, so ist unter Hinweis auf § 31 StGB auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1 und 4)“.

6. Im § 6 haben die Z. 1 und 2 wie folgt zu lauten:

„1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung unter bedingter Strafnachsicht oder bedingter Nachsicht der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

2. wenn der Verurteilte aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen worden war, das Gericht, das die bedingte Entlassung ausgesprochen hat.“

7. § 7 hat wie folgt zu lauten:

„§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder die bedingt entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, e, f, i, j oder l vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu benachrichtigen.“

8. Im § 12 Abs. 1 hat der Klammerausdruck wie folgt zu lauten:

„(§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. m und § 11)“

9. Nach § 12 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Ausscheidung von Strafregisterdaten

§ 12 a. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung sind die die getilgte Verurteilung und den Verurteilten betreffenden Daten aus dem Strafregister auszuschneiden.“

10. § 13 hat wie folgt zu lauten:

„§ 13. Die Bundespolizeidirektion Wien hat innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die zur Erstellung der Kriminalstatistik erforderlichen Daten des Strafregisters bekanntzugeben.“

11. Nach § 13 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Bekanntgabe von Strafregisterdaten zu wissenschaftlichen Zwecken

§ 13 a. Die Bundespolizeidirektion Wien hat über die Bestimmungen der §§ 9 und 10 hinaus, soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht unvereinbar ist, und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der Führung des Strafregisters den inländischen Hochschulen und den Bundesministerien auf Verlangen im Strafregister enthaltene Daten zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten bekanntzugeben.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Z. 10 des Art. I mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

2. Die Z. 10 des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

3. In das Strafregister sind bei Verurteilungen vor dem 1. Jänner 1975, in denen die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 angeordnet worden ist, auch die Entscheidungen aufzunehmen, mit denen festgestellt wird, daß die Voraussetzungen nach § 23 StGB vorliegen (Art. V des Strafvollzugsanpassungsgesetzes). § 4 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 gilt entsprechend.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

ALLGEMEINES

Im Zusammenhang mit dem neuen Strafgesetzbuch vom 23. Jänner 1974, BGBl. Nr. 60, das am 1. Jänner 1975 in Kraft treten wird, sind auch einzelne Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung der Strafregistergesetznovelle 1972, zu ändern. Diese Änderungen betreffen die Bestimmungen, die sich auf Rechtseinrichtungen beziehen, die es in Hinblick — nach dem 1. Jänner 1975 — nicht mehr geben wird, wie etwa das Arbeitshaus, die Landesverweisung und die Abschaffung, und sind zum anderen zur Anpassung an die durch das Strafgesetzbuch neu geschaffenen Rechtseinrichtungen, wie das Tagessatzsystem der Geldstrafe, erforderlich.

Am grundsätzlichen Aufbau des Strafregisters und seiner Funktion, der Evidenthaltung strafgerichtlicher „Verurteilungen“ zu dienen, ändert der vorliegende Gesetzentwurf nichts. Insbesondere ist weder die Registrierung von Urteilen, mit denen die Unterbringung einer zurechnungsunfähigen Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB angeordnet wird, noch die Evidenthaltung gerichtlicher Entscheidungen auf Grund des § 42 StGB vorgesehen.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, im Strafregistergesetz die erforderlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Kriminalstatistik, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird, insbesondere im Sinne eines Ausbaus einer Rückfallsstatistik, zu schaffen. Ferner bietet sich die eingangs geschilderte Notwendigkeit einer Novellierung des Strafregistergesetzes auch als Anlaß dazu an, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Bekanntgabe von Strafregisterdaten für wissenschaftliche Arbeiten zu schaffen.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes bemerkt:

Zur Z. 1:

1. Eine „nachträgliche Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden

Maßnahme“ ist nach den §§ 21 bis 25 StGB nicht vorgesehen; vielmehr hat die Anordnung im Urteil selbst zu geschehen.

2. Die Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige ist keine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme, sondern eine Erziehungsmaßnahme im Sinne der §§ 2 ff. des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Als solche setzt sie nicht unbedingt eine Verurteilung voraus, sondern kann auch vom Vormundschaftsgericht verfügt werden. Primärer Anknüpfungspunkt ist eben nicht die kriminelle Gefährlichkeit, sondern der Erziehungsnotstand. Derzeit wird auch eine Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in das Strafregister aufgenommen und in Strafregisterauskünften und Bescheinigungen vermerkt; allerdings nur dann, wenn die Unterbringung in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in einem Strafurteil ausgesprochen worden ist. Die anderen Erziehungsmaßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes 1961, wie etwa die Unterbringung in ein Fürsorgeerziehungsheim auf richterliche Anordnung hin, werden hingegen in das Strafregister nicht aufgenommen.

Für das Tilgungsrecht ist die Unterbringung in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nicht relevant. Nach dem Tilgungsgesetz 1972 kommt es bei der Tilgung und der Beschränkung der Auskunft nur auf die Strafe und die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme an. Im übrigen hat sich die punktuelle Erfassung einer einzelnen — wenn auch der gewichtigsten — von mehreren möglichen Erziehungsmaßnahmen weder als im Interesse der Strafrechtspflege notwendig noch auch unter dem Gesichtspunkt statistischer Interessen als zielführend erwiesen; letzterer Gesichtspunkt war übrigens für die diesbezügliche Regelung im Strafregistergesetz 1968 maßgebend. Daten über die Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige sind daher im Strafregister entbehrlich.

3. § 52 Abs. 3 StGB unterscheidet — anders als bisher — zwischen der Enthebung eines bestimmten Bewährungshelfers und der Aufhebung

der Bewährungshilfe überhaupt. Nur letztere Entscheidung soll in das Strafregister aufgenommen werden (lit. b).

4. Durch die Worte „oder Neubemessung einer Strafe“ wird der Bestimmung des § 19 Abs. 4 StGB Rechnung getragen, wonach eine Neubemessung der wenigstens teilweise uneinbringlichen Geldstrafe bei nachträglicher Änderung der seinerzeitigen Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes vorgesehen ist (lit. c).

5. Nach dem 1. Jänner 1975 kommt eine Unterbringung im Arbeitshaus nicht mehr in Betracht. Die sich auf diese Einrichtung beziehenden lit. d und i können daher entfallen. In diesem Zusammenhang wird auf die Übergangsbestimmung der Z. 3 im Art. II verwiesen, die dem Art. V des Strafvollzugsanpassungsgesetzes Rechnung trägt; dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. II verwiesen.

6. § 47 Abs. 4 StGB bestimmt, daß die Entscheidung, daß die Überstellung des Rechtsbrechers aus dem Strafvollzug in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2 StGB), einer bedingten Entlassung aus der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gleichsteht. Eine solche Gleichstellung sieht ferner § 157 Abs. 2 zweiter Satz des Strafvollzugsanpassungsgesetzes für die gerichtliche Entscheidung vor, mit der die Notwendigkeit einer drei Jahre nach Vollstreckbarkeit noch nicht vollzogenen freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme verneint wird. Beide Entscheidungen werden in der im übrigen der Terminologie des neuen Strafgesetzbuches angepaßten neuen lit. h neben der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßnahme ausdrücklich genannt.

7. In der neuen lit. m wird „die Tilgung einer Verurteilung“ mit Rücksicht auf die auch nach dem Tilgungsgesetz 1972 weiterhin bestehende Möglichkeit der Tilgung durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten oder der Tilgung ausländischer Verurteilungen durch Gericht oder Behörde im Ausland (§ 11 Abs. 3 Strafregistergesetz 1968) sowie der Tilgung durch Richterspruch in der Übergangszeit (§ 8 Abs. 3 Tilgungsgesetz 1972) beibehalten.

Zur Z. 2:

Mit der Registrierung auch des Tages „des Erkenntnisses in erster Instanz“ soll einem Anliegen der Strafrechtspflege entsprochen werden. Das Fehlen solcher Angaben in den Strafregisterauskünften hat sich insbesondere im Hinblick auf die Bedachtnahme auf eine frühere Verurteilung (derzeit: § 265 StPO, künftig: § 31 StGB) als nachteilig erwiesen.

Ferner hat sich im Rechtshilfeverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland bei Verurteilungen von Staatsbürgern der BRD in Österreich die Notwendigkeit ergeben, diesen nach dem deutschen Tilgungsrecht wesentlichen Zeitpunkt mitzuteilen. Der Umstand, daß das Datum des Erkenntnisses in erster Instanz in das Strafregister nicht aufgenommen wird, hat derzeit für alle beteiligten inländischen und ausländischen Behörden einen beträchtlichen Arbeitsmehraufwand zur Folge.

Zur Z. 3:

1. Nach dem Strafgesetzbuch und dem Strafrechtsanpassungsgesetz sollen Verurteilungen zur Landesverweisung oder zur Abschaffung aus dem Bundesgebiet nach dem 1. Jänner 1975 nicht mehr in Betracht kommen. Die in Z. 6 derzeit auf diese Rechtseinrichtungen Bezug nehmende Wortfolge hat daher zu entfallen. Hinsichtlich der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige wird auf die Erläuterungen zu Z. 1 verwiesen.

2. Wesentliches Merkmal der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem ist die Unterscheidung zwischen der Anzahl der Tagessätze und der Höhe des einzelnen Tagessatzes. Dem entspricht es, daß bei Verurteilung zu einer solchen Geldstrafe auch im Urteilsspruch nicht nur der Gesamtbetrag, sondern auch die Anzahl der Tagessätze und die Höhe des Tagessatzes genannt werden sollen. Demzufolge soll auch im Strafregister die Geldstrafe in ihren wesentlichen Elementen gesondert ausgewiesen werden, nämlich durch die Angabe der Anzahl der Tagessätze und deren Höhe, wobei der Gesamtbetrag der Geldstrafe sich aus diesen beiden Daten ergibt.

3. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit infolge Anhaltungszeiten nach § 49 zweiter Satz StGB ist die Angabe eines bestimmten Endtages der Probezeit im voraus nicht möglich, sondern nur die Angabe der Dauer der Probezeit.

4. In der im übrigen der Terminologie des neuen Strafgesetzbuches angepaßten Z. 7 des § 3 Abs. 2 soll die Möglichkeit zur kriminalstatistischen Erfassung auch der Suchtgiftkriminalität geschaffen werden.

5. Das StGB selbst (§ 27) und das Nebenstrafrecht nach seiner generellen oder speziellen Anpassung knüpfen an Verurteilungen wegen Vorsatztaten zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe Folgen. Für den Falle des Zusammentreffens von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten in einer Verurteilung will die Regierungsvorlage eines Strafprozeßanpassungsgesetzes die Gerichte verhalten, im Urteil auszusprechen, ob die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 StGB gegeben ist, also ob wegen der Vorsatztat bzw. -taten eine ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen worden ist. Dieser Ausspruch soll auch im Straf-

register ersichtlich gemacht werden, damit Behörden, die die Rechtsfolge des § 27 StGB wahrzunehmen oder sonst im Zusammenhang damit einzuschreiten haben, unmittelbar auf Grund einer Strafregisterauskunft tätig werden können und nicht den umständlichen Weg der Beischaufung des Gerichtsaktes beschreiten müssen. Aus demselben Grund soll aus der Strafregisterauskunft auch ersichtlich sein, ob im Fall einer bedingten Strafnachsicht auch die Rechtsfolgen bedingt nachgesehen worden sind.

Zur Z. 4:

Im § 3 Abs. 2 wird die Z. 9 ergänzt im Hinblick auf einen Ausbau der Kriminalstatistik, und zwar in Richtung einer Rückfallsstatistik. Eine weitere Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Reform der Kriminalstatistik findet sich in der Z. 10 (Änderung des § 13).

Zu den Z. 5 und 6:

Durch die Ergänzung des Klammerzitates im § 3 Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß Urteile, auf die gemäß § 31 StGB Bedacht genommen wird, in der Strafkarte und im Strafregister auch mit dem Rechtskraftdatum und dem Datum des Erkenntnisses erster Instanz ausgewiesen werden, was einem Bedürfnis der Strafrechtspraxis entspricht.

Im übrigen beziehen sich die in den Z. 6 und 7 vorgeschlagenen Änderungen auf den mit dem neuen Strafgesetzbuch verbundenen Begriffswechsel, insbesondere den Entfall des Arbeitshauses.

Zu den Z. 7 und 8:

Diese Änderungen sind die Konsequenz aus an anderer Stelle vorgeschlagenen Änderungen des Strafregistergesetzes.

Zur Z. 9:

Das Strafregistergesetz 1968 läßt in seiner geltenden Fassung die Frage offen, ob die Strafregisterdaten zu getilgten Verurteilungen sofort oder erst nach einem bestimmten Zeitraum und gegebenenfalls nach welchem auszuschneiden sind. Mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten der beim Strafregister verwendeten Datenträger der elektronischen Datenverarbeitung, ist diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Andererseits empfiehlt es sich, die Daten nicht sofort nach Tilgung auszuschneiden, um einerseits eine allfällige Korrektur und ferner wenigstens für einen gewissen Zeitraum eine Auswertung auch solcher Daten zu nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Ausscheidung von Strafregisterdaten nach Ablauf von zwei Jahren nach

Eintritt der Tilgung bringt eine jährliche Kosteneinsparung von mehr als 1 Million Schilling mit sich.

Zur Z. 10:

Wie schon einleitend ausgeführt, sollen durch eine Änderung des § 13 die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführten Kriminalstatistik geschaffen werden. Derzeit stützt sich diese Kriminalstatistik auf die in den Strafkarten über Verurteilungen eines Kalenderjahres erhaltenen Daten, läßt hingegen jene Daten unberücksichtigt, die sich auf nachträgliche Mitteilungen, etwa hinsichtlich bedingter Entlassungen, beziehen oder Vorverurteilungen betreffen. Solche Daten müssen aber ausgewertet werden können, wenn die Kriminalstatistik auch eine eingehendere Rückfallsstatistik umfassen soll.

Zur Z. 11:

Gestützt auf Art. 22 B-VG werden den Universitäten und Instituten für nicht personenbezogene wissenschaftliche Arbeiten Auskünfte über Strafregisterdaten gegeben. Es empfiehlt sich, aus Anlaß der ohnehin in anderen Zusammenhängen erforderlichen Novellierung des Strafregistergesetzes auch diese Auskunftserteilung ausdrücklich im Strafregistergesetz zu regeln. Eine solche Auskunftserteilung soll nicht nur gegenüber den Hochschulen, sondern auch den Bundesministerien vorgesehen werden, da diesen auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, in ihrem Bereich auch Forschungsaufgaben zukommen. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, die eine Bedachtnahme auf die technischen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Strafregisterorganisation gestattet.

Zu den Art. II und III:

1. Sie enthalten die Bestimmung über das Inkrafttreten und die Vollzugsbestimmung.

2. Die vorgesehene Änderung der Art der Übermittlung von Strafregisterdaten an das Österreichische Statistische Zentralamt macht umfangreiche Vorarbeiten dieses Amtes erforderlich, für die, um einen reibungslosen Übergang auf die erweiterte Kriminalstatistik zu ermöglichen, ein entsprechend langer Zeitraum zur Verfügung gestellt werden soll.

3. Im Zusammenhang mit § 322 Abs. 2 StGB, der den Übergang von der Einrichtung des Arbeitshauses nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 auf die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB regelt, sieht Art. V des Strafvollzugsanpassungsgesetzes eine gerichtliche Entscheidung darüber vor, ob die Anordnungsvoraussetzungen des § 23 StGB auf die Anlaßtat, die zur Anordnung der Unterbringung

im Arbeitshaus geführt hat, zutreffen. Diese Gerichtsentscheidung ist Voraussetzung dafür, daß die Arbeitshausunterbringung ab dem 1. Jänner 1975 weiter als Unterbringung in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter vollzogen werden darf. Diese Entscheidung stellt gewissermaßen eine nachträgliche Umwandlung der Maßnahme dar und soll daher im Strafregister festgehalten werden. Da sie nur für die Übergangszeit in Betracht kommt, soll ihre Registrierung nicht im Strafregistergesetz selbst, sondern gesondert in einem Artikel der Novelle vorgesehen werden.

ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen werden für das bei der Bundespolizeidirektion Wien mittels einer elektronischen Datenverarbei-

tungsanlage geführte Strafregister voraussichtlich mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden sein.

Einmalkosten werden lediglich in geringfügigem Ausmaß für Maschinenzeit zum Testen der adaptierten Programme entstehen, da der zur Umstellung erforderliche Personalaufwand für Organisation, Analyse und Programmierung aus dem vorhandenen Personalstand gedeckt werden kann.

Die Dauerkosten für Mehraufwand an externem Speicher können derzeit noch nicht genau geschätzt werden, dürften jedenfalls aber weit geringer sein, als die durch die Löschung von getilgten Verurteilungen gemäß § 12 a des Strafregistergesetzes bewirkte Einsparung.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2 Abs. 1 Z. 4

4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüssen des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Strafgerichte über

- a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe oder Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- b) die nachträgliche Bestellung oder Enthebung eines Bewährungshelfers;
- c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung oder Umwandlung einer Strafe;
- d) die nachträgliche bedingte Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- e) die Verlängerung einer Probezeit;
- f) der Widerruf eines bedingten Strafnachlasses oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- g) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- h) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;
- i) das Unterbleiben der Unterbringung in einem Arbeitshaus;
- j) die vorzeitige Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit;
- k) den Widerruf einer vorzeitigen Entlassung;
- l) die endgültige Entlassung;
- m) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;
- n) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;
- o) die Tilgung einer Verurteilung;

Neue Fassung

§ 2 Abs. 1 Z. 4

4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüssen des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Gerichte über

- a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe;
- b) die nachträgliche Bestellung eines Bewährungshelfers oder die Aufhebung der Bewährungshilfe;
- c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung, Umwandlung oder Neubemessung einer Strafe;
- d) die Verlängerung einer Probezeit;
- e) den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- f) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;
- g) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;
- h) die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder darüber, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, nicht mehr besteht (§ 24 Abs. 2 StGB, § 157 Abs. 2 StVG);
- i) den Widerruf der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme;
- j) die endgültige Entlassung;
- k) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;
- l) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;
- m) die Tilgung einer Verurteilung;

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 3 Abs. 2 Z. 4

§ 3 Abs. 2 Z. 4

4. den Tag des Eintrittes der Rechtskraft der Verurteilung;

4. den Tag des Erkenntnisses erster Instanz und den Tag des Eintrittes der Rechtskraft der Verurteilung;

§ 3 Abs. 2 Z. 6 u. 7

§ 3 Abs. 2 Z. 6 u. 7

6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen einschließlich der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige; die Angabe, daß Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen oder daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist; bei bedingten oder befristeten Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen ist der Endtag, bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus aber die Dauer der Probezeit anzuführen;

6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen; die Feststellung, daß wegen einer Vorsatztat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verhängt worden ist; die Angabe, daß die Rechtsfolgen bedingt nachgesehen worden sind; die Angabe, daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist; bei einer in Tagessätzen festgesetzten Geldstrafe sind die Anzahl der Tagessätze und deren Höhe und bei bedingt nachgesehenen Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen auch die Dauer der Probezeit, bei befristeten Strafen der Endtag der Frist anzuführen;

7. ob der Täter eine der Taten unter Alkoholeinwirkung begangen hat;

7. ob der Täter eine der Taten unter Einwirkung eines berauschenden Mittels oder eines Suchtmittels begangen hat;

§ 3 Abs. 2 Z. 9

§ 3 Abs. 2 Z. 9

9. die Zahl der früheren Verurteilungen und die Angabe, ob eine frühere Verurteilung wegen einer gleichen (gleichartigen) strafbaren Handlung erfolgte.

9. ob es sich um die erste Verurteilung handelt, oder die Zahl der früheren Verurteilungen, auf die deshalb Bedacht genommen wurde, weil sie wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung ergangen sind (§§ 33 Z. 2 und 39 StGB).

§ 3 Abs. 3

§ 3 Abs. 3

(3) Wurde bei der Verurteilung gemäß § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auf eine dem Verurteilten früher zuerkannte Strafe Rücksicht genommen, so ist unter Hinweis auf § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1).

(3) Wurde bei der Verurteilung nach § 31 StGB auf eine frühere Verurteilung Bedacht genommen, so ist unter Hinweis auf § 31 StGB auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1 und 4).

§ 6 Z. 1 u. 2

§ 6 Z. 1 u. 2

1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung, bei der die Strafe bedingt nachgelassen oder die Unterbringung in einem Arbeitshaus aufgeschoben worden ist, das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung unter bedingter Strafnachsicht oder bedingter Nachsicht der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

2. wenn der Verurteilte bedingt oder aus einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zur Probe entlassen worden war, das nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, nach § 7 Abs. 3 des Arbeitshausgesetzes 1951,

2. wenn der Verurteilte aus einer Freiheitsstrafe oder aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen worden war, das Gericht, das die bedingte Entlassung ausgesprochen hat;

Geltende Fassung

Neue Fassung

BGBI. Nr. 211, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBI. Nr. 152, oder nach § 27 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBI. Nr. 278, zuständige Gericht.

§ 7

Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe bedingt nachgelassen oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus bedingt nachgesehen oder die bedingt oder zur Probe entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, f, g, k, l oder n vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu verständigen.

§ 12 Abs. 1

(Klammerausdruck)

(§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. o und § 11)

§ 13

Zur Erstellung der Kriminalstatistik hat die Bundespolizeidirektion Wien innerhalb der ersten fünf Monate jedes Kalenderjahres die in den ihr von den Strafgerichten übermittelten Strafkarten über Verurteilungen, die im vergangenen Kalenderjahr rechtskräftig geworden sind, enthaltenen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

§ 7

Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder die bedingt entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, e, f, i, j oder l vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu benachrichtigen.

§ 12 Abs. 1

(Klammerausdruck)

(§ 2 Abs. 1 Z. 4 lit. m und § 11)

§ 12 a

Ausscheidung von Strafregisterdaten

Nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung sind die die getilgte Verurteilung und den Verurteilten betreffenden Daten aus dem Strafregister auszuschneiden.

§ 13

Die Bundespolizeidirektion Wien hat innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt die zur Erstellung der Kriminalstatistik erforderlichen Daten des Strafregisters bekanntzugeben.

§ 13 a

Bekanntgabe von Strafregisterdaten zu wissenschaftlichen Zwecken

Die Bundespolizeidirektion Wien hat über die Bestimmungen der §§ 9 und 10 hinaus, soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht unvereinbar ist, und nach Maßgabe der technischen Erfordernisse der Führung des Strafregisters den inländischen Hochschulen und den Bundesministerien auf Verlangen im Strafregister enthaltene Daten zur Auswertung bei nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten bekanntzugeben.